

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 147 (2020)

Artikel: Pragmatischer Ansatz - kaum Aufbruchstimmung
Autor: Strebel, Hanspeter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-880690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pragmatischer Ansatz – kaum Aufbruchstimmung

HANSPETER STREBEL*

Im Gegensatz zu früheren Totalrevisionen der Ausserrhoder Kantonsverfassung besteht diesmal keine offensichtliche Notwendigkeit, das Grundgesetz umfassend anzupassen, wie dies etwa 1848 beim Übergang vom Staatenbund der Eidgenossenschaft zum Bundesstaat mit den damit einhergehenden Einschränkungen der kantonalen Souveränität und zuletzt nach der mühsam genug zustande gekommenen Einführung des Frauenstimmrechts der Fall war. Sie ist diesmal primär dem Umstand geschuldet, dass die letzten Verfassungsgeberinnen und -geber von 1995 einer spontanen Idee des ehemaligen Kantonsratspräsidenten Werner Meier folgten und in Art. 114 ausdrücklich festhielten, dass in Zeitabständen «von jeweils 20 Jahren» (was in etwa einer Generation entspricht) eine Revision «zu prüfen» sei und das Stimmvolk letztlich grünes Licht für das konkrete Angehen einer solchen aufwendigen Übung zu geben hätte. Der Regierungsrat, eine Mehrheit des Kantonsrats und zuletzt die Stimmberechtigten – im März 2018 mit einem Ja-Anteil von 73 Prozent – beschlossen, aus dem Prüfen ein Tun zu machen und sich dabei an das 1991–1995 bewährte organisatorische Vorgehen anzulehnen.

Natürlich ist in den letzten 25 Jahren nicht einfach nichts geschehen, was anpassungswürdig gewesen wäre, allem voran die Abschaffung der Landsgemeinde mit tiefgreifenden Konsequenzen. Man ist ihnen mit Teilrevisionen begegnet, die zum Teil bedeutender waren und mehr Aufwand verursachten als simple Nachführungen, wie sie beispielsweise infolge von Änderungen auf Bundesebene nötig werden. Zu denken ist etwa an die Staatsleitungsreform mit einer Verkleinerung des Regierungsrats von sieben auf fünf Mitglieder (dafür mit Vollamt) und der damit einhergehenden Neugliederung der Departemente. Aber die Konsequenz war halt auch ein gewisses Flickwerk. Es war keine Verfassung mehr «aus einem Guss», wie sie seinerzeit auch aus sprachlicher Sicht und aus der Perspektive der allgemeinen Verständlichkeit weitherum in der Schweiz hoch gelobt wurde, was nicht zuletzt auch dem damaligen «Verfassungsvater», Ratschreiber Hans-Jürg Schär, zuzuschreiben war, der umfassende Vorarbeit und abschliessende Redaktionsarbeit geleistet hatte.

Wie sich bis dato zeigte, ist es richtig und wichtig, die Verfassung gründlich zu überdenken, auch wenn von Anfang an feststand, dass kein «grosser Wurf», kein «Jahrhundertwerk», wie

man noch 1995 hochgemut meinte, entstehen würde. Aber man ist daran, ein modernes Grundgesetz vorzulegen, das mehr ist als eine zeitgeistige Momentaufnahme, sondern das Bemühen offenbart, aus der Aktualität auch Perspektiven für die Zukunft zu zeichnen. Das zeigt sich vor allem im Bereich Umwelt/Klima, einem Thema, das 1995 erst gerade (aber mit sich als richtig erweisender Zielsetzung) angedacht wurde und bei dem man jetzt daran ist, konkrete «Pflöcke» einzuschlagen. Oder das Thema «Whistleblowing», ein Wort, das vor 25 Jahren noch unbekannt war und das jetzt – fast schon selbstverständlich – Eingang in die Verfassung erhalten soll. Ausführlicher formuliert wurde das Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Ausrichtungen (Stichwort «LGBTQ»). Allerdings ist hier einzuschränken, dass die Verfassungskommission auftragsgemäss nur ihre Intention formulierte und zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Zeilen noch nicht feststeht, wie die Juristinnen und Juristen, die derzeit am Zuge sind, die Ideen «verfassungstauglich» machen.

Auch wenn das Interesse im Volk trotz öffentlicher Sitzungen bisher überschaubar war und kaum eine Aufbruchstimmung auszumachen ist wie seinerzeit bei der Erneuerung der 1908er-Verfassung – nach der Einführung des Frauenstimmrechts 1989 und der Doppelwahl von Frauen in die Regierung 1994 –, so ist zumindest bei den federführenden Gremien ein seriöses Bemühen für eine pragmatische Umsetzung der Gegebenheiten der aktuellen Generation festzustellen, wieder ein Grundgesetz aus einem Guss für das kommende Vierteljahrhundert vorzulegen.

Zu hoffen ist, dass auch die neue Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden als «Gesamtkunstwerk» gewürdigt wird und sich die Diskussionen nicht in Einzelfragen (etwa um die Präambel, das Stimmrechtsalter 16 oder die Bezeichnung «Landammann») erschöpfen. Solche Auseinandersetzungen bergen die Gefahr, die gesamte Totalrevision zum Absturz zu bringen, es sei denn, man weicht aus und bringt besonders heftig umstrittene Punkte mit Eventualabstimmungen zur Bereinigung, wie das zum Beispiel auch bei Gemeindeordnungen häufig praktiziert wird. Die juristischen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und die weitgehend freiwillig und mit grossem Einsatz an der Entstehung des Werks beteiligten Kommissionsmitglieder haben bis heute eine grosse Arbeit geleistet.

* Hanspeter Strebler beobachtet im Auftrag des Kantons die Erarbeitung der Verfassung und fasst die jeweiligen Sitzungen der Kommission zusammen. URL: <https://www.ar.ch/regierungsrat/totalrevision-kantonsverfassung/verfassungskommission/berichterstattung-sitzungen/> (24.07.2020).

